

Gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25.6.1982 (BVG) und Art. 5, Ziff. 4 des Stiftungsstatuts der ABS-2 Freizügigkeitsstiftung der Alternativen Bank Schweiz AG (nachstehend Stiftung genannt) nimmt die Stiftung Einzahlungen auf Freizügigkeitskonti entgegen. Für diese Freizügigkeitskonti gilt folgendes Reglement:

1. Eröffnung und Kontoführung

Für jede/n Vorsorgenehrende/n wird ein separates Konto bei der Alternativen Bank Schweiz AG geführt. Die/der vorsorgenehrende erhält jährlich einen Auszug über den Stand ihres/seines Guthabens.

Die Zinsbedingungen werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Änderungen werden den Vorsorgenehrenden im Publikationsorgan der Alternativen Bank Schweiz AG oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Der Zins wird jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben.

Die Stiftung kann für besondere Abklärungen (insbesondere bei Wohneigentumsfinanzierungen, Bestimmung der Begünstigten im Todesfall, Adressnachforschungen, etc.) Bearbeitungsgebühren erheben.

2. Anlagen in Wertschriften

Die Stiftung kann den Vorsorgenehrenden ein Anlageprodukt anbieten, welches den Anforderungen von Art. 19 FZV entspricht. Der Stiftungsrat legt fest, welche Anlageprodukte durch die Stiftung angeboten werden. Für das in Anlageprodukte angelegte Vorsorgeguthaben besteht weder ein Anspruch auf eine Verzinsung noch auf Kapitalerhaltung. Das Anlagerisiko trägt die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer vollumfänglich.

3. Änderungen der Adresse und der Personalien

Änderungen der Adresse und der Personalien (insbesondere des Zivilstandes) der/des Vorsorgenehrenden sind umgehend der Stiftung mitzuteilen.

Sämtliche Mitteilungen und Belege der Stiftung erfolgen schriftlich an die letzte bei der Stiftung vorgemerkte Adresse.

Nach erfolglosen Adressnachforschungen kann die Stiftung das Freizügigkeitsguthaben der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen.

4. Übertragbarkeit

Gestützt auf Art. 12 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994 (nachstehend FZV) kann die/der Vorsorgenehrende das Freizügigkeitskapital jederzeit in eine Vorsorgeeinrichtung einbringen oder die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes wechseln. Geschieht dies innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Eröffnung, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

5. Ordentlicher Ablauf der Vereinbarung

Die Dauer der Vereinbarung endet bei Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters, in jedem Fall aber beim Tod der/des Vorsorgenehrenden. Das Freizügigkeitskapital wird der/dem Vorsorgenehrenden bzw. den Begünstigten ausbezahlt.

Während der Dauer dieser Vereinbarung sind keine Rückzüge ab dem Freizügigkeitskonto möglich (Ausnahmen Art. 6). Die/der Vorsorgenehrende hat jedoch das Recht, frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters über das Freizügigkeitskapital zu verfügen (Art. 16 FZV).

6. Vorzeitige Ausrichtung des Freizügigkeitsguthabens

Eine vorzeitige Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens ist zulässig:

- wenn die/der Vorsorgenehrende eine ganze Invalidenrente der eidg. Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- wenn die/der Vorsorgenehrende das Freizügigkeitskapital für den Einkauf in eine anerkannte Vorsorgeeinrichtung verwendet;
- wenn das Freizügigkeitskapital in eine andere Freizügigkeitseinrichtung oder Freizügigkeitspolice übertragen wird;
- wenn bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft das Gericht einen Teil des Freizügigkeitskapitals der geschiedenen Ehegattin/dem geschiedenen Ehegatten oder der gerichtlich getrennten Partnerin/dem gerichtlich getrennten Partner zuspricht. (Art. 22 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG))
- wenn die/der Vorsorgenehrende eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und sie/er der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- wenn die/der Vorsorgenehrende die Schweiz endgültig verlässt (Art. 25f FZG bleibt vorbehalten);
- zur Förderung des Wohneigentums gemäss Art. 7.
- wenn das Freizügigkeitskapital weniger als der gegenwärtige Jahresbeitrag in die berufliche Vorsorge beträgt. (Art. 5 FZG).

Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehrende haben für die Auszahlung gemäss Buchstaben e – h die schriftliche Zustimmung der Ehegattin/des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners beizubringen. Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

Im Fall einer vorzeitigen Auszahlung gemäss Buchstaben e – h unterliegt das Guthaben einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

7. Wohneigentumsförderung

Auszahlungen für Wohneigentumsförderungszwecke können alle fünf Jahre bis fünf Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters geltend gemacht werden.

Das Freizügigkeitskapital darf verwendet werden für:

- Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- Rückzahlung einer Hypothek auf Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Als Wohneigentum gilt das

- Alleineigentum der/des Vorsorgenehrenden;
- Miteigentum, Stockwerkeigentum und Beteiligungen;
- Eigentum der/des Vorsorgenehrenden mit seiner Ehegattin/seinem Ehegatten oder seiner eingetragenen Partnerin/seinem eingetragenen Partner zur gesamten Hand;
- selbständige und dauerndes Baurecht an einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus.

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die/den Vorsorgenehrende/n an ihrem/seinem Wohnsitz oder an ihrem/seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Die Stiftung erhebt für die Bearbeitung von Gesuchen für den Bezug von Freizügigkeitsguthaben im Rahmen der Wohneigentumsförderung eine Bearbeitungsgebühr.

8. Fälligkeit und Auszahlung

Bei ordentlichem Ablauf der Vereinbarung gemäss Art. 5 oder mit Geltendmachung eines vorzeitigen Ausrichtungsgrundes gemäss Art. 6 wird das Vorsorgeverhältnis aufgelöst und das gesamte Freizügigkeitskapital fällig.

Teilbezüge sind nur bei vorzeitigen Auszahlungsgründen gemäss Art. 6 Buchstabe f möglich. Die/Der Anspruchsberechtigte hat der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf das Vorsorgekapital notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Bei Auszahlung des Guthabens erfüllt die Stiftung die Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung an die Steuerbehörde in sinngemässer Anwendung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Bei Auszahlungen, die nach gesetzlichen Vorschriften quellensteuerpflichtig sind, wird die Quellensteuer in Abzug gebracht. Der Quellensteuer unterliegen Auszahlungen, die an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz erfolgen oder an Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung machen oder denen die Freizügigkeitsleistung ins Ausland ausbezahlt wird. Die Stiftung unterliegt der Quellensteuerabgabe des Kantons Solothurn.

9. Begünstigungsordnung

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen (Art. 15 FZV):

- im Erlebensfall die/der Vorsorgenehrende
- im Todesfall in nachstehender Reihenfolge:
 - die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
 - natürliche Personen, die von der/dem Vorsorgenehrenden in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - a) die Kinder der/des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen; bei deren Fehlen;
 - b) die Eltern; bei deren Fehlen
 - c) die Geschwister;
- Die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens;

Die/der Vorsorgenehrende kann mittels schriftlicher Mitteilung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Liegt der Stiftung keine schriftliche Mitteilung vor, kommen Ziffer 3f, zum Tragen. Innerhalb der Ziffer 3 können sowohl die begünstigten Personen und deren Ansprüche, als auch die Reihenfolge mit schriftlicher Mitteilung bestimmt werden.

10. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Leistungsansprüche können vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 22 FZG sowie Art. 30b BVG und Art. 331d OR und Art. 8 und 9 WEFV. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehrenden ist die Verpfändung nur zulässig, wenn die Ehegattin/der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

11. Haftung

Die Stiftung haftet gegenüber der/dem Vorsorgenehrenden nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn die/der Vorsorgenehrende die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

12. Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vereinbarung vor. Änderungen der einschlägigen, dem Reglement zugrundeliegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

13. Reglementsänderung

Die Stiftung ist berechtigt, von sich aus Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Sie werden der/dem Vorsorgenehrenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

14. Inkrafttreten

Diese Vorsorgevereinbarung tritt per 1. September 2011 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 1. Oktober 2010. Massgebend ist der deutsche Text.